



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 10.06.2013**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **17:45 Uhr**

Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Frau Marita Brormann
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Elisabeth Lesting
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Paul Tegelkämper
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke

Vertretung für Frau Köß

Vertretung für Herrn Meyering

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Frau Kirsten Beermann

Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Michael Jathe
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Thomas Middendorf
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Frau Barbara Köß
Herr Hubert Meyering
Herr Wolfgang Sibbing

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.04.2013	4
3. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (Stand Ende Mai 2013) Vorlage: M 2013/201/2761	4
4. Kooperationsüberlegungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Oelde GmbH (hier: Ende der Fusionsverhandlungen) Vorlage: B 2012/201/2553/1	5
5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage Vorlage: B 2013/200/2756	5
6. Jahresrechnung 2011 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2013/430/2733	7
7. Gebührenermäßigung - Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2013/430/2734	7
8. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Vorlage: B 2013/600/2762	8
9. Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung auf dem Klärwerk Oelde Vorlage: B 2013/661/2759	16
10. Gewährung eines Zuschusses an die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V. Vorlage: B 2013/200/2765	17
11. Regulierung von Schäden aus dem "Feuerwehrbeschaffungskartell" Vorlage: M 2013/2/2760	18
12. Verschiedenes	19
12.1. Mitteilungen der Verwaltung	19
12.2. Anfragen an die Verwaltung	19

Herr Niebusch begrüßt zunächst die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Danach stellt Herr Niebusch fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Daraufhin eröffnet Herr Niebusch die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.04.2013

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 15.04.2013.

3. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (Stand Ende Mai 2013) Vorlage: M 2013/201/2761

Herr Schmid erläutert den in der Sitzung vorgelegten Finanzstatusbericht der Stadt Oelde zum Stand Ende Mai 2013. Der Bericht sei wie zuvor nach dem bekannten Muster aufgebaut worden. Herr Schmid stellt anhand einer Präsentation die wesentlichen Abweichungen aus dem Bericht im Bereich von 1% des Haushaltsvolumens, bzw. rd. 600.000 € und deren Ursachen im Einzelnen dar. Zusammenfassend sei das fortschreitende Jahr 2013 im Vergleich mit den Vorjahren weiterhin unauffällig verlaufen. Deutliche Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der planmäßigen Haushaltsausführung für das Jahr 2013 seien derzeit nicht erkennbar.

Ferner gibt er als Ergänzung zum bisherigen Bericht einen Überblick über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten der Stadt Oelde. So habe sich nach Ende des Jahres 2012 herausgestellt, dass die Darlehensverbindlichkeiten zum Stand 31.12.2012 nicht wie erwartet bei 42,8 Mio. € sondern bei 39,1 Mio. € lagen, also rd. 1 Mio. € geringer als der Stand am 01.01.2012. Der Grund hierfür sei, dass im Jahr 2012 keine neuen Darlehen aufgenommen, sondern im Gegenteil rd. 1 Mio. € an Darlehen getilgt worden seien.

Im diesem Jahr seien von der Kreditemächtigung im Haushalt 2013 bereits 2 Mio. € an Darlehen aufgenommen worden. Bei einer verbleibenden Kreditemächtigung von rd. 6,4 Mio. € sei absehbar, dass man zum Jahresende 2013 maximal bei einer Summe von 47,6 Mio. € an Darlehensverbindlichkeiten liegen würde. Dieses sei deutlich geringer, als bei der Haushaltsverabschiedung 2013 noch geplant

worden sei. Somit wäre man nach jetzigem Stand zum Ende des Jahres 2016 in der Finanzplanung bei einem Schuldenstand von rd. 55 Mio. € und nicht wie prognostiziert bei 60,9 Mio. €.

(Nachrichtlich: Im Weiteren wird auf den als Anlage zur Niederschrift beigefügten Finanzstatusbericht sowie die Präsentation zum TOP 3 verwiesen.)

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt den Finanzstatusbericht zur Kenntnis.

- 4. Kooperationsüberlegungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Oelde GmbH
(hier: Ende der Fusionsverhandlungen)
Vorlage: B 2012/201/2553/1**

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 4 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Rat, der im Anschluss an diese Sitzung des Finanzausschusses tagt, zu verweisen.

- 5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage
Vorlage: B 2013/200/2756**

Herr Schmid erläutert den nachstehenden Sachverhalt aus der Vorlage:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Das Land NRW hat auf die Beschwerdebegründung der Kommunen mittlerweile geantwortet, die Antwort wird bei der beauftragten Kanzlei Wolter-Hoppenberg und dem Gutachter derzeit ausgewertet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast, wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der

Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.

Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der überhaupt nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.

- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf>

abzurufen.

Mit gleicher Intension hat die Stadt Oelde gem. Ratsbeschluss vom 25.02.2013 Klage gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 erhoben (s. Ratsvorlage Nr.: B 2013/2/2648). Die Verfassungsbeschwerde soll in den kommenden Wochen eingereicht werden.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 und 2012 auch gegen das GFG 2013 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 20.03.2014 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll wegen der nahezu identischen Begründung noch zeitgleich mit der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 erhoben werden.

Die Verfassungsbeschwerde wird von der Rechtsanwaltskanzlei Wolter-Hoppenberg aus Hamm vorbereitet. Dem Verfahren 2012 haben sich bisher 74 Kommunen aus NRW angeschlossen, davon 60 bei der Kanzlei Wolter-Hoppenberg.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 22.05.2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus den Jahren 2011/2012 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen das Folgende zu beschließen:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 22. April 2013 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 an.

6. Jahresrechnung 2011 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh
Vorlage: B 2013/430/2733

Herr Niebusch verweist auf den folgenden Sachverhalt aus der Vorlage:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 ist von der Rechnungsprüfung geprüft und liegt dem Bürgermeister zur Freigabe vor. Der Rat wird die Jahresrechnung voraussichtlich am 08. Juli 2013 beschließen.

Unter dem Vorbehalt des Ratsbeschlusses weist die Jahresrechnung folgendes Ergebnis aus: Der für die gemeinsame Abrechnung relevante Fehlbetrag beläuft sich auf € 146.172,88. Davon entfallen auf die Stadt Ennigerloh mit 21,8 % € 31.892,26 und auf die Stadt Oelde mit 78,2 % € 114.280,62. Auf die schon geleisteten Abschlagszahlungen erhält die Stadt Ennigerloh eine Rückzahlung in Höhe von 2.407,74 €.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Jahresrechnung 2011 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh zu beschließen.

7. Gebührenermäßigung - Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh
Vorlage: B 2013/430/2734

Herr Niebusch trägt vor:

Um die im Weiterbildungsgesetz verankerte Offenheit der VHS für alle Bevölkerungsschichten sicherzustellen, soll ein VHS-spezifisches Ermäßigungssystem eingeführt werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh zu beschließen:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 21.07.1976 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt

Oelde in seiner Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

- (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 25%, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten oder wenn drei und mehr Kinder im in Frage kommenden Haushalt leben. Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung, insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.
- (3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.
- (4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

8. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Vorlage: B 2013/600/2762

Herr Middendorf erläutert:

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Oelde stammt aus dem Jahr 1981. Seit dem Inkrafttreten dieser Satzung hat sich das Recht sowie die Rechtsprechung in vielen Punkten weiterentwickelt. Aus diesem Grund hat der Städte- und Gemeindebund bereits vor einigen Jahren eine neue Mustersatzung erstellt. Die Verwaltung hat diese Mustersatzung auf die Bedürfnisse in Oelde angepasst und eine neue Satzung auf Basis der Mustersatzung erstellt.

Änderungen bezüglich der Höhe der Gebühren erfolgen nicht.

Der Vorlage ist eine Synopse als Anlage beigefügt, die die aktuelle Satzung, die Mustersatzung sowie die neue Satzung nebeneinanderstellt. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- | | |
|--|---|
| <p>§ 3:
(Wann muss die Straße gereinigt werden?)</p> | <p>Die genaue Zeitvorgabe zur Reinigung wird von Gerichten regelmäßig als unverhältnismäßig und somit rechtswidrig eingestuft. Daher die neue Formulierung „einmal wöchentlich“.
Die bisherige Regelung wurde in Oelde in den letzten</p> |
|--|---|

Jahren allerdings auch nicht überwacht und wird den meisten Bürgern unbekannt sein.

§ 4, Abs. 1:
(Wie breit muss der geräumte Teil des Gehwegs sein?)

Die Breite des zu räumenden Gehweges (1,50m) wird nun genau angegeben. Die Rechtsprechung geht bei dieser Breite von „Begegnungsverkehr“ auf dem Gehweg aus.

§ 4, Abs. 3:
(Wie muss die Fahrbahn geräumt werden?)

Lt. Mustersatzung müssen nur noch Furten über die Straßen geräumt werden. Die bisherige Regelung (bis zur Straßenmitte) wird in den Erläuterungen zur Mustersatzung zwar weiterhin als mögliche Alternative genannt, allerdings verlangt die Rechtsprechung in der letzten Zeit verstärkt eine detaillierte Ermessensentscheidung statt der bisher üblichen pauschalen Übertragung aller Straßenflächen auf den Bürger. Die Verwaltung empfiehlt diese Lösung. Die bisherige Regelung wurde von den Bürgern weder verstanden noch befolgt.

Die Verkehrssicherungspflicht für die dann nicht vollständig geräumten Straßen liegt bei der Stadt Oelde. Diese verpflichtet aber gerade nicht zu einem vollständigen Räumen aller Straßen. Nach eindeutiger Rechtslage kann ein Autofahrer nämlich nicht überall geräumte Straßen erwarten und muss sein Fahrverhalten bei nicht geräumten Straßen entsprechend anpassen.

§ 4, Abs. 4:
(In welcher Zeit sind Schnee und Glätte zu beseitigen?)

Lt. Rechtsprechung gilt die Grenze von 20 Uhr – allerdings mit der Einschränkung, dass die örtlichen Verkehrsgegebenheiten auch eine andere Zeit zulassen. Somit ist für Oelde 20.00 Uhr empfehlenswert.

§ 4 (alte Satzung):
(Begriff des Grundstücks)

Formulierung ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten und auch entbehrlich. Die Regelung in § 6 des Entwurfs ist hier ausreichend.

§ 8, Abs. 2:
(Anspruch auf Gebührenminderung)

Die Regelung zum Wegfall eines Anspruches auf Gebührenminderung ist klarer und einfacher formuliert (Ausfall bis viermal im Jahr bzw. witterungsbedingt).

Straßenverzeichnis:
(Welche Straßen reinigt die Stadt?)

Eine Überprüfung des Straßenverzeichnisses hat stattgefunden. Änderungen sind nicht notwendig. Eine Straße wird dann durch die Stadt gereinigt, wenn sie zu folgenden Kategorien zählt:

- Hauptstraße
- Gefahrstelle
- Fußgängerzone/Geschäftsstraße
- Gewerbegebiet (in Absprache mit den betroffenen Gewerbebetrieben)

Herr Voelker erklärt, dass die vorliegende Satzung nicht verständlich verfasst worden sei. Es würden Ausdrücke wie „selbständige Gehwege“ benutzt oder andere umständliche Regelungen beschrieben, die ein normaler Bürger, wenn er sich damit nicht auskenne, nicht verstehe. Er regt an, die Satzung diesbezüglich doch etwas verständlicher zu formulieren.

Herr Middendorf erklärt hierzu, dass eine Satzung bestimmte rechtliche Anforderung erfüllen müsse. Der Begriff „selbständiger Gehweg“ sei hier im Grunde ein normaler Gehweg in Abgrenzung zu einem Geh- und Radweg.

Auf Nachfrage von Herrn Voelker, stellt Herr Middendorf dar, dass eine einfache Benennung als „Gehweg“ aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich sei. Er verweist auch im Hinblick auf die Probleme im Winterdienst auf die entsprechend verständlicher formulierten Informationen auf der Internetseite der Stadt Oelde hin. Die Satzungstexte seien hingegen nur schwer zu vereinfachen.

Herr Fust weist darauf hin, dass bezüglich der Regelungen zum Winterdienst das Problem bestehe, die Schneemassen entsprechend zu beseitigen. Für manche Bürger sei es oft körperlich und auch aufgrund von Platzmangel am Straßenrand nicht möglich, die Gehwege ordnungsgemäß zu räumen und den Schnee zu lagern.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390)
4. der §§ 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

hat der Rat der Stadt Oelde die folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 08.07.2012 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oelde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Stadt gem. § 1 zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 1,94 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 5,71 €

je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1-3).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde vom 20.01.1981 außer Kraft.

**ANLAGE GEMÄSS § 2 DER STRASSENREINIGUNGS- UND
GEBÜHRENSATZUNG DER STADT OELDE
(Straßenverzeichnis)**

Bezirk Oelde

Am Bahnhof
 Am Kalverkamp
 Am Landhagen
 Bahnhofstraße
 Bernhard-Raestrup-Platz
 Berliner Ring
 Ennigerloher Straße
 Geiststraße
 Grüner Weg (von Einmündung Wallstraße bis einschl. Einmündung Werner-Habig-Straße)
 Herrenstraße (außer Haus Nr. 1 tlw.)
 In der Geist
 Kreuzstraße
 Konrad-Adenauer-Allee
 Lange Straße (von Geiststraße / Zur Dicken Linde bis Konrad-Adenauer-Allee einschl.
 Stromberger Tor Haus Nr. 1 und 10)
 Letter Straße
 Lindenstraße
 Nordring
 Ostfelder Straße
 Paulsburg
 Rhedaer Straße (bis Axthausener Weg)
 Robert-Schuman-Ring bis Ventilatorenfabrik
 Ruggestraße
 Stromberger Straße
 Wallstraße (von Ennigerloher Straße bis Einmündung Grüner Weg)
 Warendorfer Straße
 Werner-Habig-Straße
 Wiedenbrücker Straße
 Zum Geisterholz (vor den Häusern Nr. 8 und 10)
 Zur Axt

Verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Bahnhofstraße Haus Nr. 1 – 8
 Am Markt (außer Haus Nr. 8)
 Herrenstraße Haus Nr. 1 tlw.
 Lange Straße Haus Nr. 1 – 31
 Geiststraße Haus Nr. 2

Bezirk Stromberg

An der Schanze
 Auf dem Borgkamp
 Daudenstraße
 Oelder Tor
 Wadersloher Straße
 Hüfferstraße
 Münsterstraße
 Wiedenbrücker Tor

Bezirk Lette

Beelener Straße

Clarholzer Straße (bis Einmündung Kirchweg)
Hauptstraße
Wilhelm-Cordes-Straße

Bezirk Sünninghausen

Diestedder Straße
Dorfstraße
Oelder Straße (bis Ecke Faulbaumstraße)
Auf der Höhe

Bezirk AUREA

AUREA
Alfred-Nobel-Straße
Ferdinand-Braun-Straße
Max-von-Laue-Straße

**9. Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung auf dem Klärwerk Oelde
Vorlage: B 2013/661/2759**

Herr Niebusch bezieht sich auf die Vorlage zu folgendem Sachverhalt:

Die vorhandene Niederspannungshauptverteilung (NSHV) stammt aus der Zeit der erstmaligen Erstellung des Klärwerkes 1976.

Die vorhandene Bauart und die verwendeten Komponenten entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an Sicherheit, Unfallverhütungsvorschriften UVV und Energieeffizienz.

Anlage 1: Bild Nr. 4

Die Zuleitungsstelle des Klärwerkes mit 630 KVA ist ohne Isolierung der Versorgungsschienen (Kupferschienen) und ohne jeglichen Schutz zum Beispiel aus Kunststoffhauben gegen Überspringen von Funken gesichert.

Anlage 2: Bild Nr. 5

Hier sind die Unterverteilungen für zum Beispiel je Biologie, Sandfang, Schlammwässerung, usw. zu sehen. Die dargestellte Sicherungseinheit ist in dieser Bauart im Handel nicht mehr erhältlich und es gibt auch auf der Kläranlage keinen Ersatz mehr. Der unten vorhandene Trennschalter ist von seiner Bauart nicht fingersicher und darf entsprechend der UVV nicht mehr verbaut werden bzw. muss ausgetauscht werden.

Dieses sind nur zwei Beispiele aus der 22 Schränke umfassenden Niederspannungshauptverteilung, die im Ganzen dem heutigen Standard an Bauart und Unfallverhütungsvorschriften anzupassen ist.

Die erforderliche Erneuerungsmaßnahme ist in 2 Bauabschnitten geplant und wird entsprechend der Finanzplanung im I. BA = 2013 und im II.BA = VE 2014 ausgeführt.

Frau Brommann erklärt, dass Sie davon ausgehe, dass bei der genannten Erneuerung auch der neueste Standard eingebaut und die Installation auch auf eventuelle zukünftige Änderungen ausgerichtet werde.

Herr Niebusch erklärt, dass man den Hinweis aufnehmen werde.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, die Haushaltsmittel für die Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung (NSHV) auf dem Klärwerk Oelde freizugeben.

**10. Gewährung eines Zuschusses an die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V.
Vorlage: B 2013/200/2765**

Herr Wulf trägt vor:

Die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V. beantragt einen Zuschuss i.H.v. 10.000 Euro seitens der Stadt Oelde.

Die Schutzgemeinschaft benötigt die Mittel zur Co-Finanzierung einer Gemeinschaftswerbung. Diese Gemeinschaftswerbung soll über eine Landesförderung finanziert werden, insgesamt ist ein Eigenanteil i.H.v. 20.000 Euro beizubringen. Dieser würde, eine Bezuschussung durch die Stadt Oelde in beantragter Höhe unterstellt, zu 50 % aus Eigenmitteln des Vereins bereitgestellt. Weitere Informationen können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Der Finanzausschuss ist gem. § 3 a Abs. 2 lit. a. der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde für die Bewilligung des Zuschusses zuständig. Der Bürgermeister hat im Rahmen einer außerplanmäßigen Aufwendung die beantragten Mittel auf der Planungsstelle 09.01.03.5318010 zur Verfügung gestellt, die Deckung erfolgt über Minderaufwendungen auf der Planungsstelle 09.01.06.5318010, Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche (Pauschalzuweisungen Denkmalschutz). Diese Planungsstelle wird aufgrund von nicht mehr gewährten Landeszuschüssen, die u.a. hier weitergeleitet werden, nicht vollständig beansprucht.

Herr Rodriguez erkundigt sich, was die im Zuschussantrag genannte Gemeinschaftswerbung beinhaltet? Es gehe hier schließlich im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage um einen Zuschussbetrag von 10.000 €. Er weist hierbei auf Zuschussanträge in anderen Bereichen hin und fragt an, wofür der beantragte Zuschuss genau verwendet werden soll?

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass seinerzeit aus dem Projekt der Osnabrücker Studenten zur Entwicklung des Ortsteils Stromberg die Idee entstanden sei, einen sogenannten Pflaumenwanderweg rund um Stromberg zu errichten. Diese Idee habe viel Zustimmung im Projektausschuss und in der Stromberger Bevölkerung gefunden. Die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V. möchte daher die beantragten Mittel für entsprechende Marketingmaßnahmen zur Unterstützung dieses Pflaumenwanderweges einsetzen. In Vorgesprächen mit dem Fördergeber sei die Unterstützung der Idee und eine sehr hohe Priorität bei der Vergabe der Fördermittel bereits signalisiert worden. Man könne daher davon ausgehen, dass die Mittel auch gezahlt würden.

Herr Kaup führt ergänzend aus, dass der Pflaumenwanderweg entsprechend ausgewiesen und mit Informationen versehen werden solle. Dieser solle den Besucher auch entsprechend an die Pflaumenproduzenten heranführen, die dann von der Ernte bis zur Vermarktung und Herstellung der Produkte ihren Teil dazu beitragen sollen. Es müssten daher von den Mitteln Informationstafeln und ähnliches am Wanderweg erstellt werden, die dann in ein Gesamtwerbekonzept für den Ortsteil Stromberg einfließen würden. Die Pflaumenbauern als Erzeugergemeinschaft würden sich in diesem Zusammenhang bereits seit fast 4 Jahren darum bemühen, den Begriff „Stromberger Pflaume“ entsprechend schützen zu lassen. In diesem Jahr solle der Begriff dann auch europaweit geschützt sein. Aufgrund einer verstärkten Förderung der Lebensmittelvermarktung in NRW stehe man in der Priorität vorne und könne daher von einer Landesförderung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten ausgehen.

Auf Nachfrage von Herrn Fust erklärt Herr Bürgermeister Knop, es gehe nicht so sehr um eine Verkaufsförderung, die mit dem Zuschuss angeregt werden solle, sondern vielmehr um entsprechende Informationen zum Produkt, die auf den Schautafeln für den Wanderer oder Radfahrer dargestellt werden sollen. Eine Verkaufsförderung sei auch nicht im Sinne des Fördergebers.

Herr Rodriguez fragt an, ob die Landesförderung auch sicher sei? Oder werde, nur wenn die Landesförderung erfolge, auch der Zuschuss gezahlt und müsse dieser dann mit einem Sperrvermerk versehen werden?

Herr Wulf verweist diesbezüglich auf den Beschlussvorschlag, der den Bürgermeister ermächtigen soll, Auflagen und Bedingungen in die Bewilligung aufzunehmen. Eine Auflage, die man sich hierbei vorstelle, sei die Zusage der Landesförderung, eine weitere, dass die Stadt Oelde mit 50 % in die Co-Finanzierung der Gemeinschaftswerbung gehe.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig die Bewilligung eines Zuschusses an die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume i.H.v. 10.000 Euro zur Durchführung der im Antrag genannten Gemeinschaftswerbung.

Die Bewilligung ist durch den Bürgermeister auszufertigen. Er wird ermächtigt, Auflagen und Bedingungen in die Bewilligung aufzunehmen.

11. Regulierung von Schäden aus dem "Feuerwehrbeschaffungskartell" **Vorlage: M 2013/2/2760**

Herr Schmid erläutert:

Seit dem Jahr 2000 haben nach Feststellungen des Bundeskartellamts illegale Preisabsprachen zwischen vier Herstellern von Feuerwehrgroßfahrzeugen - namentlich den Firmen Rosenbauer, Schlingmann, Iveco Magirus und Ziegler - stattgefunden. Wegen dieser Absprachen hat das Bundeskartellamt im Februar 2011 gegen die Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Ziegler Bußgelder in Höhe von 20,5 Mio. € verhängt. Ein weiteres Bußgeld in Höhe von 30 Mio. € wurde im März 2011 gegen Iveco Magirus verhängt. Dieser Bußgeldbescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die kartellwidrigen Absprachen haben zu überhöhten Preisen bei der Beschaffung von Löschfahrzeugen geführt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Kartellanten darüber verhandelt, um einerseits zu ermitteln, welche Schäden bei den Kommunen durch das Kartell entstanden sind und wie diese ausgeglichen werden können.

Dabei wurde festgestellt, dass sich die illegalen Preisabsprachen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und 23.06.2004 auf die Preisgestaltung ausgewirkt haben. Insgesamt waren deutschlandweit ca. 3.500 Fahrzeuge von den illegalen Preisabsprachen betroffen. Die Stadt Oelde hat in diesem Zeitraum zwei betroffene Großfahrzeuge der Firma Schlingmann erworben - ein LF 16/ 12 zum Preis von 131.734,74 € im Jahr 2003 sowie ein TLF 16/25 zum Preis von 229.155,94 DM im Jahr 2001.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Firmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf Basis eines ökonomischen Gutachtens zur Schadensfeststellung nun eine außergerichtliche Regulierungsvereinbarung geschlossen, der die betroffenen Kommunen beitreten können.

Nach der Vereinbarung zahlen die beteiligten Firmen - mit Ausnahme der Firma Ziegler, welche mittlerweile insolvent ist - 6,7 Mio. € in einen Ausgleichsfonds ein. Aus diesem Fonds werden alle betroffenen Kommunen entschädigt – auch Ziegler-Kunden.

Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt, abhängig vom Fahrzeugtyp, zwischen 1.600 Euro und 2.200 Euro. Der Bürgermeister beabsichtigt, der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände zu folgen und der Vereinbarung beizutreten. Aufgrund der Regelungen der Vergleichsvereinbarung ist mit einem Kompensationsbetrag von 3.930 € zu rechnen.

Zur Absicherung der eigenen Ansprüche hatte die Stadt Oelde im Jahr 2011 einen fälligen Betrag von 13.171,16 € aus einer nicht vom Kartell betroffenen Lieferung der Firma Schlingmann zurückbehalten und mit möglichen Schadensersatzansprüchen aufgerechnet. Dieser Betrag ist nun auszuführen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Entfällt.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Zur Anfrage von Herrn Tegelkämper bezüglich des Sachstandes zum Thema Kunstrasenplatz in Lette erklärt Herr Bürgermeister Knop, dass er in der anschließenden Ratssitzung hierzu eine Stellungnahme abgeben werde.

Ralf Niebusch
Vorsitzender

Klaus Jablonski
Schriftführer